

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1952

Die Räumung von Werks- und Dienstwohnungen372/A.B.

zu 394/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. M a r c h n e r und Genossen haben in einer Anfrage vom 13. Feber ein Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angeführt, in dem die Bundeskammer das Justizministerium ersucht habe, es möge die Richter, ohne an dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte rühren zu wollen, darauf hinweisen, dass sich eine weitherzige Handhabung der Mieterschutzbestimmungen auf die unentgeltlich zur Verfügung stehenden Werkswohnungen nachteilig erweisen müsse. Dieses Schreiben enthalte nach Meinung der Anfragersteller das Ansinnen an den Justizminister, die verfassungsmässig gewährleistete richterliche Unabhängigkeit zu durchbrechen und den Gerichten den Auftrag der Handelskammer, bei Delogierungen aus Werkswohnungen mit aller Rücksichtslosigkeit vorzugehen, weiterzugeben. Die anfragstellenden Abgeordneten baten den Justizminister um die Bekanntgabe seiner Antwort an die Bundeshandelskammer.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h ä d e k teilt in Beantwortung dieser Anfrage mit:

Ich habe das Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 7.12.1951, Zl. RGP-Jdz 4205/B1., am heutigen Tage wie folgt beantwortet:

"Da die Bestimmungen des Artikels 6 der Schutzverordnung vom 4.12.1943, RGB1. Nr. I, Seite 666, ihrem eindeutigen Wortlaute nach für Exekutionen jeder Art, ohne Rücksicht auf Exekutionstitel und Exekutionsobjekt gelten, besteht kein Zweifel, dass auch eine Exekution durch zwangsweise Räumung einer Werks- oder Dienstwohnung nach dieser Gesetzesvorschrift aufgeschoben werden kann. Das Gericht hat jedoch die Belange der beiden Parteien sorgfältig abzuwägen und insbesondere zu prüfen, ob die Interessen der verpflichteten Partei die beantragte Exekutionsbeschränkung dringend geboten erscheinen lassen, diese aber andererseits der betreibenden Partei überhaupt zugemutet werden kann.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, habe ich Ihr obangeführtes Schreiben zum Anlass von Erhebungen über die Handhabung der gegenständlichen Vorschrift bei Räumung von Werks- oder Dienstwohnungen bei allen Gerichten des Bundesgebietes genommen.

Aus den nun vorliegenden Berichten sämtlicher Bezirksgerichte und Gerichtshöfe habe ich feststellen können, dass bei der Prüfung von Anträgen auf Aufschub der zwangsweisen Räumung von Unterkünften der gegenständlichen Art, zu deren Benützung nach Auflösung des betreffenden Dienstverhältnisses der Rechtsgrund weggefallen ist, auf die Zumutbarkeit der Verlängerung der Räumungsfrist für den Dienstgeber alle wirtschaftlichen Belange unter Bedachtnahme auf die Auswirkungen einer solchen Massnahme im Einzelfalle, aber auch hinsichtlich allgemein volkswirtschaftlicher Rücksichten sorgfältig erwogen werden. Nur dort, wo andernfalls Familien mangels Beistellung einer Ersatzunterkunft durch die dazu berufenen öffentlichen Körperschaften, insbesondere in der kalten Jahreszeit, auf die Strasse delogiert werden müssten, werden Räumungen auf längere Zeit hinausgeschoben. Im allgemeinen wird aber jedenfalls auch in solchen Fällen ein strengerer Masstab als bei der Räumung von Mietwohnungen angelegt.

Eine Einflussnahme auf die Gerichte, auch nur in Form der von Ihnen erbetenen Anregung, könnte als Versuch eines Eingriffes der Justizverwaltung in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Rechtsprechung aufgefasst und kann daher nicht in Erwägung gezogen werden."

-.-.-.-.-